



## **Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 25. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Änderung des kantonalen Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2).

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Teilrevision des Gewässergebührentarifs
4. Auswirkungen der Änderung
5. Vernehmlassungsverfahren
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Zeitplan
8. Antrag

### **1. IN KÜRZE**

**Derzeit steht die Neuerteilung der auslaufenden Konzession für das Etzelwerk der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) an. Gemäss geltendem Recht darf der Kanton Zug nur einen Wasserzins von 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung verlangen. Dieser Betrag orientierte sich beim Erlass des Gewässergebührentarifs am bundesrechtlichen Höchstsatz des Wasserzinses. Das kantonale Recht soll nun dahingehend geändert werden, dass bei der Berechnung des Wasserzinses jeweils von den bundesrechtlichen Maximalansätzen ausgegangen wird, zumal bei den jeweiligen Konzessionen dies so verankert ist.**

### **2. AUSGANGSLAGE**

Eine interkantonale Projektgruppe, bestehend aus Vertretungen der Konzessionsgeberkantone Schwyz, Zug und Zürich ist derzeit daran, die Neuerteilung der auslaufenden Konzession für das Etzelwerk der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) auszuarbeiten. Der Kanton Zug beteiligt sich in der Projektgruppe mit einer Vertretung der Finanzdirektion und der Baudirektion.

Im Rahmen dieser Arbeiten hat sich gezeigt, dass bei den Rechtsgrundlagen des Kantons Zug für die Erhebung des Wasserzinses Anpassungsbedarf besteht. Gemäss Art. 49 Abs. 1 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) darf der Wasserzins, den die Konzession verleihenden Kantone (Schwyz, Zug und Zürich) der Konzessionärin (SBB) auferlegen, «bis Ende 2014 jährlich 100 Franken und bis Ende 2019 jährlich 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen». Derzeit bezahlen die SBB 100 Franken pro Kilowatt turbinierter Wassermenge an den Kanton Schwyz, welcher den erhaltenen Wasserzins anschliessend gemäss den jeweiligen Wasserzinsanteilen auf die Kantone Schwyz, Zürich und Zug weiter verteilt.

### 3. TEILREVISION DES GEWÄSSERGEBÜHRENTARIFS

Gemäss § 1 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 und 2 Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2) dürfte der Kanton Zug jedoch nur maximal 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung verlangen. Beim Erlass des Gewässergebührentarifs im Jahre 2004 orientierte sich der Wasserzins bei Wasserkraftnutzungsanlagen am Höchstsatz des Wasserzinses nach damaligem Bundesrecht (Art. 49 Abs. 1 WRG), der bei 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung (BkW) lag. In den letzten Jahren ist dieser Betrag kontinuierlich erhöht worden, weshalb eine Anpassung von § 1 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 und 2 Gewässergebührentarif geboten ist. Das kantonale Recht soll dahingehend geändert werden, dass der Maximalansatz gemäss Bundesrecht verlangt werden kann und dass auf eine Nennung des Höchstwasserzinses in Franken verzichtet wird:

#### «g) Wasserkraftnutzung

- |  |   |
|--|---|
| 1. Leistung der Anlage bei einer Bruttoleistung zwischen 1 Megawatt bis 2 Megawatt | linear abgestuft bis <del>Fr. 80.- / BkW</del><br><b>zu den Maximalansätzen gemäss Bundesrecht (Art. 49 WRG; SR 721.80)</b> |
| 2. Leistung der Anlage ab einer Bruttoleistung von 2 Megawatt und mehr             | <del>Fr. 80.- / BkW</del> <b>Maximalansätze gemäss Bundesrecht (Art. 49 WRG; SR 721.80)»</b>                                |

Der Wasserzinsanteil des Kantons Zug würde ohne diese Gesetzesänderung ab der Neukonzessionierung des Etzelwerks massiv zurückgehen. Der Kanton Zug könnte ab 2019 nur noch einen Wasserzins von 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung verlangen. Aus diesem Grund ist eine Revision der genannten Bestimmung des Gewässergebührentarifs notwendig. Weil der Regierungsrat die Revision des kantonalen Gewässergesetzes in Bezug auf die Umsetzung des Gewässerraums vorerst sistiert hat, rechtfertigt es sich, die vorliegende Teilrevision des Gewässergebührentarifs vorzuziehen.

### 4. AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Im Kanton Zug gibt es insgesamt 17 Wasserkraftwerksanlagen. Während 13 Anlagen eine Leistung von weniger als einem Megawatt produzieren, liefern zwei zwischen einem und zwei Megawatt und drei weitere Anlagen mehr als zwei Megawatt. Zwölf dieser 17 Anlagen beruhen auf

ehehaften Rechten. Sie müssen deshalb keinen Wasserzins bezahlen. Drei Anlagen entrichten Konzessionsgebühren entsprechend dem Höchstsatz nach Bundesrecht. Es handelt sich dabei um das Etzelwerk der SBB, das Kraftwerk Waldhalde an der Sihl, das im Eigentum des Kantons Zürich ist, sowie das Kraftwerk Zentrale 2 im Lorzentobel der WWZ AG. Die Änderung des Gewässergebührentarifs wird sich auf diese drei Werke auswirken. Weil der Kanton Zug beim Kraftwerk Waldhalde an der Sihl und beim Kraftwerk Zentrale 2 im Lorzentobel einen Wasserzins von lediglich 80 Franken/BkW erheben kann, entgehen ihm zurzeit 23 000 Franken pro Jahr.

## 5. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Aufgrund des begrenzten Adressatenkreises soll die Änderung des Gewässergebührentarifs mit geringem Aufwand und umgehend erfolgen. Der Regierungsrat hat deshalb auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Einbezug der Gemeinden, der im Kantonsrat vertretenen Parteien sowie der interessierten Kreise verzichtet.

## 6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Jahr 2012 betrug der Wasserzinsanteil des Kantons Zug für das Etzelwerk 435 204 Franken (36 267 Kilowatt turbinierter Wassermenge x 100 Franken x 12 % Wasserzinsanteil). Könnte der Kanton Zug bei gleichbleibenden Parametern (turbinierter Wassermenge, Wasserzinsanteil) ab der Neukonzessionierung des Etzelwerks im Jahr 2019 statt 110 Franken nur noch 80 Franken verlangen, so würde der Wasserzinsanteil des Kantons Zug ab diesem Zeitpunkt bezogen auf die Wassermenge des Jahres 2012 – der Wasserzins richtet sich nach effektiv turbinierter Wassermenge, welche von Jahr zu Jahr schwanken kann – statt 478 724 Franken nur noch 348 163 Franken betragen. Das bedeutet, dass der Wasserzinsanteil des Kantons Zug nur für das Etzelwerk alleine um 130 561 Franken geringer ausfallen würde. Zusätzlich entfallen dem Kanton zurzeit jährlich 23 000 Franken, ab dem Jahre 2015 sogar 34 000 Franken.

## 7. ZEITPLAN

März 2014	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April/Mai 2014	Kommissionssitzungen
Juni 2014	Kommissionsbericht
August 2014	Kantonsrat, 1. Lesung
Oktober 2014	Kantonsrat, 2. Lesung
November 2014	Publikation Amtsblatt
Januar 2015	Ablauf Referendumsfrist
1. Februar 2015	Inkrafttreten, falls Referendum nicht ergriffen wird oder nicht zustande kommt

## **8. ANTRAG**

Wir beantragen Ihnen deshalb,

auf die Vorlage Nr. 2368.2 - 14608 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 25. Februar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Synopse